

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der katholischen Kirchengemeinde St. Viktor, Dülmen im Ortsteil Hausdülmen.

Der Verwaltungsausschuss der katholischen Kirchengemeinde St. Viktor in Dülmen hat am 16.12.2015 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Friedhofes der kath. Kirchengemeinde St. Viktor, Dülmen im Ortsteil Hausdülmen und für sonstige damit im Zusammenhang stehende Leistungen werden Gebühren nach dieser Ordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller oder die Person, in dessen Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden, verpflichtet. Wird der Auftrag von mehreren Personen oder im Auftrag mehrerer Personen gestellt, so haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner.

§ 3 Entrichtung und Beitreibung der Gebühren

(1) Die Gebühren sind beim Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte, sonst bei Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen an die Kirchengemeinde zu zahlen. Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden.

(2) Die Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 4 Gebührentarife I. Grabstättengebühren

(1) Für die Bereitstellung eines Reihengrabes oder den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Familiengrabstätte wird eine Grabstättengebühr erhoben.

(2) Die Grabstättengebühr beträgt für

1. Reihengräber

- | | |
|--|-----------------|
| a) als Sargbestattung Kinder bis einschl. 5. Lebensjahr
- Ruhezeit 25 Jahre - | 100,00 € |
| b) als Urnengrab
- Ruhezeit 30 Jahre - | 610,00 € |

2. Familiengräber (Wahlgräber)
Nutzungszeit 30 Jahre, je Grabstelle € 480,00

3. Gärtnerisch gestaltete Wahl- / Reihengräber ohne Nutzungsrecht
Personen vom 6. Lebensjahr an, je Grabstelle
-Ruhezeit 30 Jahre-

a) Reihengrab € 1.620,00
b) Wahlgrab € 1.740,00

Für die Beisetzung eines/r nicht im Bereich der ehemaligen Kirchengemeinde St. Mauritius, Hausdülmen, wohnhaft gewesenen Verstorbenen wird ein Zuschlag zu den unter § 4 I. Abs. 2 genannten Grabstättengebühren in Höhe von 50 % erhoben.

II. Erneuerungsgebühr:

Die Gebühren für den Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an Familiengräbern wird auf 100 v.H. des unter § 4 I. (2) 2 genannten Betrages festgesetzt.

III. Ausgleichsgebühr:

Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Familiengräbern die Ruhezeit die noch laufende Nutzungszeit, so ist für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die gesamte Familiengrabstätte oder Wahlgrabstätte die Ausgleichsgebühr zu entrichten. Sie ist auf der Grundlage der Erneuerungsgebühr nach der Zahl der notwendigen Jahre anteilig zu berechnen und sofort fällig.

§ 5 Bestattungsgebühren

- (1) Für die Durchführung einer Beisetzung wird eine Bestattungsgebühr erhoben.
- (2) Mit der Bestattungsgebühr sind abgegolten:
 - a) das Ausheben und Schließen des Grabes,
 - b) die Beseitigung des überschüssigen Erdreichs,
 - c) die Ausschmückung des Grabes mit Grünmatten und die Dekoration mit den vorhandenen Kränzen

- d) die Benutzung des Leichenbahrwagens
- e) das Aus- und Einpflanzen der Grabbepflanzung bei der zweiten und bei jeder folgenden Beisetzung in einer Familiengrabstätte einschl. evtl. Instandsetzungen der durch die Beisetzung beschädigten Nachbargräber.

(3) Die Bestattungsgebühr beträgt:	
a) bei Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahres	145,00 €
b) bei Personen ab dem 6. Lebensjahr bei der Bestattung	
1. in einem gärtnerisch gestalteten Wahl- / Reihengrab	325,00 €
2. in einem Wahlgrab oder der ersten Bestattung in einem Familiengrab	325,00 €
3. bei jeder weiteren Bestattung in einem Familiengrab	480,00 €
c) Urnenbeisetzung	145,00 €

§ 6 Grabeinfassungen

Gebühren für Grabeinfassungen aus Bruchsteinen: je Grabstelle (Bruchsteine + Arbeit)	62,50 €
---	---------

§ 7 Umbettungen und Ausgrabungen von Särgen

1. für Umbettungen auf dem gleichen Friedhof	600,00 €
2. für Ausgrabungen bei Überführungen auf einen anderen Friedhof	500,00 €

§ 8 Umbettungen und Ausgrabungen von Urnen

1. für Umbettungen auf dem gleichen Friedhof	300,00 €
2. für Ausgrabungen bei Überführungen auf einen anderen Friedhof	250,00 €

§ 9 Genehmigungsgebühren für die Zulassung von Grabmalen

1. Gedenkplatten	12,50 €
2. stehende Grabmale	37,50 €

§ 10

Namensplatten auf gärtnerisch gestaltete Reihengräber

Die Beschaffungskosten einer geeigneten Namensplatte für gärtnerisch gestaltete Reihengräber, die mit dem Namen sowie dem Geburtsjahr und dem Sterbejahr zu

versehen ist, werden zusammen mit den Grab- und Bestattungsgebühren in Rechnung gestellt.

§ 11 Abräumgebühr

Grabstätten bei denen die Ruhezeiten bzw. Nutzungszeiten abgelaufen sind, werden von der Kirchengemeinde, oder einem beauftragten Dritten abgeräumt und eingeebnet. Grabmale, die ohne Genehmigung aufgestellt wurden, werden ebenfalls abgeräumt. Für das Abräumen und Einebnen entsteht eine Gebühr in Höhe von **250,00 €**, pro Grabstelle. Von der Erhebung dieser Gebühr kann abgesehen werden, wenn der Nutzungsberechtigte innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Aufforderung, die Grabstätte selber auf eigene Kosten abräumt bzw. abräumen und einebnen lässt.

§ 12 Inkrafttreten

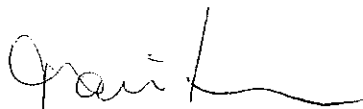
Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten sämtliche bisher in der Kirchengemeinde erlassenen Bestimmungen über Friedhofsgebühren außer Kraft.

Die Bekanntmachung erfolgt durch 2-wöchigen Aushang an der Tafel für kirchenamtliche Bekanntmachungen in der Filiationkirche St. Mauritius in Hausdülmen und durch Veröffentlichung in der Tageszeitung.

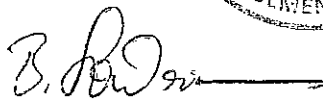
Nach Beendigung der Aushangfrist kann die Gebührenordnung von jedem Interessenten während der üblichen Dienststunden im Pfarrbüro eingesehen werden.

Dülmen, den 16.12.2015

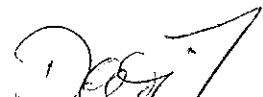




stv. Vorsitzender



Mitglied



Mitglied



Die staatsaufsichtliche Genehmigung ist aufgrund
der Verfügung der Bezirksregierung Münster vom
13. April 2000 – AZ: 48.4.2 (Friedhofsgebühren) –
erteilt.


AZ: 110-KKG-42824/2014

kirchenaufsichtlich
G e n e h m i g t

Münster, 20. Januar 2016

Bischöfliches Generalvikariat
i. V.




Dominique Hopfenzitz
- Diözesanjurist -